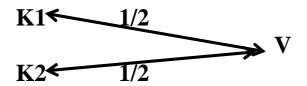
§ 18 Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern, insbesondere Gesamtschuld

I. Typen von Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

1. Teilschuldner- und Teilgläubigerschaft (§ 420)

a) setzen Teilbarkeit voraus.

Bsp.: Um in den Genuss eines **Mengenrabatts** zu gelangen, bestellen K1 und K2 gemeinsam bei V einen Tankwagen Heizöl mit der Abrede, dass jeder von ihnen die Hälfte des Öls erhalten und auch die Hälfte des Kaufpreises bezahlen soll (*Brox/Walker* § 36 Rn. 1, 4).



- Da K 1 und K 2 jeweils nur einen **Teil** der von V geschuldeten Leistung erhalten sollen, sind sie **Teilgläubiger** (§ **420**, **2.Alt.**)
- umgekehrt besteht hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung **Teilschuldnerschaft** (§ **420, 1. Alt.**), da V nicht von einem Käufer den gesamten Kaufpreis verlangen kann.

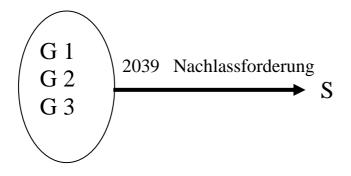
b) Teilschuldnerschaft im Allgemeinen nicht interessen-gerecht.

- **Rechtsdurchsetzung erschwert,** weil Gläubiger gegen alle Schuldner vorgehen muss.
- Deshalb bei vertraglichen und deliktischen Ansprüchen i.d.R. gesamtschuldnerische Haftung (§§ 427, 840).

c) Teilgläubigerschaft

ebenfalls **selten interessengerecht**, weil Ansprüche einer Mehrheit von Gläubigern Schuldner dazu zwingt, Leistung in Teilen zu erbringen (= mühsamer).

Im Regelfall sind Forderungen einer Gläubigermehrheit **unteilbar.** Unteilbar sind insbesondere alle Forderungen auf Leistung an eine **Gesamthandsgemeinschaft** (z.B. **Erbengemeinschaft** – §§ 2032 ff., **ehel. Gütergemeinschaft** – §§ 1415 ff. -).



Gesamthand: vom Vermögen der Teilhaber getrenntes Sondervermögen, über das i.d.R. nur alle Teilhaber gemeinschaftlich verfügen können (Sonderregeln: 1419, 2039)

Unterschied: Bruchteilsgemeinschaft – Anteilsrecht an einem gemeinschaftlichen Gegenstand (Eigentum), das kein Sondervermögen bildet; Teilhaber kann über seinen Anteil (Miteigentum) verfügen (gemeinschaftliche Berechtigung gem. § 432)

d) BGB-Gesellschaft:

seit BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056 im Außenverhältnis rechtsfähig und daher ohnehin als **ein Gläubiger** berechtigt (keine Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern).



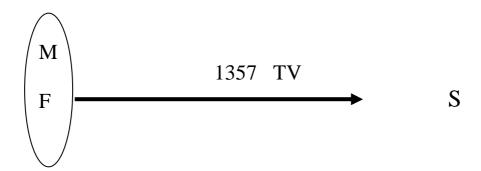
Vertretungsberechtigter Gesellschafter vertritt Gesellschaft und kauft z.B. Grundstück

Rechtsfolge: BGB-Gesellschaft verpflichtet; als Gesellschafter haften G1, G2, G3 jeweils als **Gesamtschuldner** (analog § 128 HGB), weil jeder einzelne Schuldner alleine die geschuldete Leistung erbringen sollte (z.B. Kaufpreiszahlung).

Eine **gesamtschuldnerische Haftung scheidet** aber **aus**, wenn die Gesellschaft eine unteilbare Leistung schuldet, wie z.B. bei der Verpflichtung, ein Grundstück an den Gläubiger zu übereignen (da sich der **geschuldete Gegenstand im Gesellschaftsvermögen** befindet, ist wegen § 719 nur die Gesellschaft zur Leistung fähig, nicht der einzelne Gesellschafter.

2. **Gesamtgläubigerschaft** (§ **428 S. 1**): jeder Schuldner kann nach Belieben an **jeden Gläubiger** leisten; z.B. bei Forderungen von Ehegatten aus Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs (§ **1357**).

Bsp.: Kauf eines TV durch einen Ehegatten (z.B. F); Schuldner kann an jeden befreiend leisten (z.B. M).



Palandt/Brudermüller § 1357 Rn. 5: **Ehegatten i.d.R. Mitgläubiger** (§ **432**); dennoch Freiwerden durch Leistung an *einen* Ehegatten, weil jeder Ehegatte zur Annahme für die Gemeinschaft bevollmächtigt (§ 929, 164) – Erwerb von Miteigentum.

- 3. Mitgläubigerschaft (§ 432): Schuldner kann nur an alle gemeinschaftlich leisten
 - a) Für **Gesamthandsgemeinschaften** gelten Sonderregeln (z.B. § 2039)
 - b) **Bruchteilsgemeinschaft** (§§ 741 ff., 1008), wenn Einziehung der Forderung wie üblich (§ 744) zur gemeinschaftlichen Verwaltung gehört.

Bsp.: Reparaturauftrag einer Miteigentümer-gemeinschaft, Geschäfte von Ehegatten gem. § 1357.

- 4. **Teilschuld (§ 420):** s.o. 1.a Mengenrabatt oder z.B. Unterhaltsschulden (§ 1606 III 1).
- 5. Gemeinschaftliche Schuld:
 - a) Bsp.: Jazztrio Konzertverpflichtung kann nur von allen gemeinsam erfüllt werden

Keine Gesamtschuld, weil einer allein nicht die ganze Leistung erbringen kann (wie § 421 voraussetzt); daher § 431 nicht einschlägig!

b) § **431** gilt nur für Fälle, in denen jeder Schuldner die Leistung **auch alleine** erbringen kann.

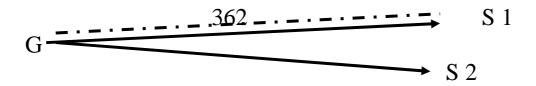
Bsp.: Engagement zweier Nichten als Babysitterinnen, um zwischen diesen Eifersüchteleien zu vermeiden (Westermann/Bydlinski, § 18 Rn. 26). Fällt eine wegen Krankheit aus, kann die andere auch alleine die Leistung erbringen.

6. Wichtigster Fall der Schuldnermehrheit: Gesamtschuld (§ 421)

Gläubiger kann die Leistung ganz oder teilweise **von jedem Schuldner**, insgesamt aber nur einmal verlangen, § 421.

"Paschastellung des Gläubigers": Er kann nach Belieben jeden Gesamtschuldner ganz oder teilweise in Anspruch nehmen; kein Gesamtschuldner kann einwenden, vor ihm seien vorrangig andere Gesamtschuldner in Anspruch zu nehmen.

Gläubiger wird schon dann befriedigt, wenn **nur einer der Gesamtschuldner leistungsfähig** ist; dessen Zahlung befreit auch die übrigen Gesamtschuldner.



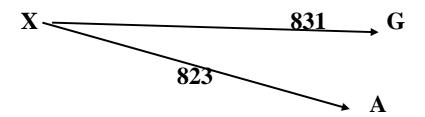
II. Entstehung des Gesamtschuldverhältnisses

1. gesetzliche Anordnung, Auslegungsregel

a) § 840 I

Mehrere für einen aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden Verantwortliche haften als Gesamtschuldner

Lösung Fall 108:



Gegen Anton hat Xanthippe aus § 823 I einen Anspruch auf Ersatz der Krankenhauskosten.

Gegen Gerhard folgt dieser Anspruch aus § 831 I, weil er sich mangels ordnungsgemäßer Auswahl nicht exkulpieren kann.

Gem. § 840 I haften beide als Gesamtschuldner.

[im **Innenverhältnis** haftet an sich nur A (§ 840 II); aber es gelten die Grundsätze zum innerbetrieblichen Schadensausgleich: bei leichter Fahrlässigkeit haftet A nicht].

b) § 427

Verpflichten sich mehrere in einem Vertrag **gemeinschaftlich** zu einer **teilbaren Leistung**, ist im Zweifel von einer **Gesamtschuld** auszugehen (Auslegungsregel).

Bsp.: Eheleute mieten gemeinsam Wohnung (Mietzins teilbar) oder nehmen einen Kredit auf

c) § 431

nach dieser Vorschrift sollen **mehrere Schuldner** einer **unteilbaren Leistung** als Gesamtschuldner haften; aber: **Vorsicht!**

- Wegen Wesen der Gesamtschuld (§ 421) selten (s.o. Bsp. Babysitterinnen)
- i.d.R. liegt eine **gemeinschaftliche Schuld** vor (Bsp. Jazztrio)

d) § 769

Mehrere Bürgen für dieselbe Verbindlichkeit haften als Gesamtschuldner.

2. Allgemeiner Gesamtschuldtatbestand, § 421

§ 421 enthält (aus dem Wortlaut nicht ersichtlich) nach heute hM einen **allgemeinen Tatbestand** für die Begründung eines Gesamtschuldverhältnisses, der allerdings nicht abschließend geregelt ist.

- a) mehrere Personen sind Schuldner eines Gläubigers
- b) Gleichartigkeit der geschuldeten Leistung

Es muss sich zwar **nicht um identische Leistungsgegenstände** handeln; die Leistungen müssen aber dazu bestimmt sein, **dasselbe Leistungsinteresse** des Gläubigers zu befriedigen. Die Leistung des einen muss dem anderen wenigstens teilweise zugute kommen.

Lösung Fall 109:

- 1. Bodo und Archibald könnten als Gesamtschuldner haften. Sie sind beide Schuldner desselben Gläubigers (Dieter).
- 2. Fraglich, ob geschuldete Leistungen auch gleichartig sind.
 - a) Bodo haftet auf Nacherfüllung, Archibald hingegen auf Schadensersatz.
 - b) Architekt und Bauunternehmer haben zwar jeder auf seine Art, jedoch beide für die **Beseitigung desselben Schadens** einzustehen.

Nachbesserungspflicht unterscheidet sich zwar grundsätzlich von Schadensersatz. Auch die Nachbesserungspflicht kann jedoch in eine Schadensersatzpflicht übergehen (§ 636).

c) Die geschuldeten Leistungen sind daher gleichartig.

Ergebnis: Bodo und Archibald haften mithin als Gesamtschuldner.

- c) jeder Schuldner ist zur Bewirkung der gesamten Leistung verpflichtet
 - **nicht bei Teilschuld, § 420** (Bsp. Mengenrabatt)
 - **nicht,** wenn die Schuldner die Leistung nur **gemeinschaftlich** erbringen können (Bsp. Jazztrio).
- d) Gläubiger ist die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt

e) zusätzliches Kriterium

Nach hM enthält § 421 nur die **Mindestvoraussetzungen** einer Gesamtschuld. Gefordert wird ein zusätzliches Kriterium, über das jedoch Uneinigkeit herrscht.

Bsp.:

Fall 109: Haftung des Bauunternehmers und des Architekten Fall 111: Haftung des Diebes und des Bereicherungsschuldners

Lösungskonzepte

aa) Lehre vom einheitlichen Schuldgrund (veraltet)

Schuldner müssen aus **demselben Rechtsgrund** zur Leistung verpflichtet sein (z.B. aus demselben Vertrag; nicht einer aus Vertrag, der andere aus Delikt).

Konsequenz: im Fall 109 und 111 keine Gesamtschuld

Kritik: lässt sich nicht mit § 769 vereinbaren (mehrere Bürgschaften)

bb) Zweckgemeinschaft (ältere Rechtsprechung)

Die Verpflichtungen müssen zur Erreichung desselben Zwecks miteinander verbunden sein, in einem inneren Zusammenhang stehen.

Kritik: nicht sehr aussagekräftig (*Medicus* SR I Rn. 798); versagt zudem bei den deliktischen Haftungstatbeständen (§ 840; *Westermann/Bydlinski*, § 18 Rn. 30).

cc) Gleichstufigkeit bzw. Gleichrangigkeit der Verbindlichkeiten (heute hM)

(1) Mehrere Verursacher desselben Schadens

Bsp. Fall 109: Bauunternehmer (fehlerhafte Bauausführung) und Architekt (Aufsicht)

Westermann/Bydlinski aaO.: Identität des Gläubigerinteresses

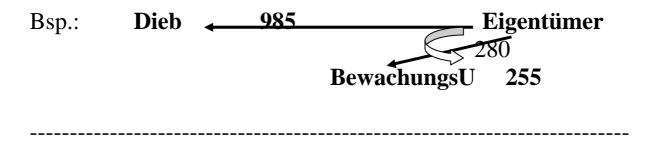
(2) nicht: Primär- und Sekundärschuldner

Bsp.: Schädiger, der Arbeitnehmer **Verdienstausfall** ersetzen muss, und Arbeitgeber, der gem. § 3 EFZG Lohnfortzahlung leistet. Hauptverantwortung trägt S!

Konsequenz: gem. § 6 EFZG Übergang des Schadensersatzanspruchs AN-S auf AG (cessio legis)

Indizien für fehlende Gleichrangigkeit:

- cessio legis (§ 6 EFZG; § 67 VVG; § 116 SGB X)
- § 255 (Abtretung des Ersatzanspruchs gegen Hauptverantwortlichen)



Lösung Fall 110:

Ein Ausgleichsanspruch aus § 426 I, II besteht nur dann, wenn *Paulus* und *Sigrid* Gesamtschuldner sind.

Problematisch **Gleichstufigkeit:** *Sigrid* soll erst haften, wenn bei *Paulus* "nichts zu holen" ist = bloße Ausfallbürgschaft.

Paulus ist Primär-, Sigrid nur Sekundärschuldner.

Erg.: Beide sind nicht Gesamtschuldner, womit ein Ausgleichsanspruch aus § 426 entfällt.

Verhältnis Hauptschuldner-Bürge ähnlich:

kein Gesamtschuldverhältnis, weil vorrangig der Hauptschuldner und lediglich subsidiär der Bürge haften soll (arg.: § 774 I: **cessio legis**, wenn Bürge zahlt).

.....

Lösung Fall 111:

1. Schuldverhältnisse:

- Angela haftet aus § 823 I auf Schadensersatz
- Bertram aus § 816 I auf Herausgabe des Veräußerungserlöses

2. Gesamtschuld?

a) **Zweckgemeinschaft,** weil beide Ansprüche dem Schutz des Eigentums dienen und den Eigentümer für den Verlust der Sache entschädigen sollen (BGHZ 59, 97, 100).

= Identität des Gläubigerinteresses

b) Allerdings keine vollkommene **Gleichstufigkeit**, weil für den Anspruch aus § 816 zu dem bereits durch den Diebstahl verursachten Schaden noch **ein weiteres Ereignis**, nämlich die Veräußerung, hinzukommen muss.

Dieser Unterschied in der Struktur der Ansprüche sollte Gesamtschuld nicht hindern, weil der zentrale Grundgedanke der Gesamtschuld zutrifft, dass nämlich der **Geschädigte nicht beides -** Schadensersatz und Verkaufserlös - **verlangen** kann (BGHZ 52, 39, 44).

Ebenso *Westermann/Bydlinski* § 18 Rn. 29 f.; beide Ansprüche sollen das **gleiche Interesse** des Gläubigers befriedigen.

III. Außenverhältnis, §§ 421-425

- 1. Jeder Schuldner ist **zur gesamten Leistung verpflichtet**; der Gläubiger kann sich nach seinem Belieben an jeden der Schuldner halten.
- 2. Erfüllung, Leistung an Erfüllungs Statt, Hinterlegung und Aufrechnung eines Gesamtschuldners befreien auch die übrigen Gesamtschuldner, § 422 I. Auch der Annahmeverzug des Gläubigers "wirkt" für alle Gesamtschuldner, § 424.
- 3. Erlässt (§ 397) hingegen der Gläubiger einem Gesamtschuldner die Schuld, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob durch den Erlass auch die übrigen Gesamtschuldner befreit werden, § 423.

Insbesondere bei unentgeltlichem Erlass **im Zweifel nur Einzelwirkung** (Westermann/Bydlinski, § 18 Rn. 34); arg.: nicht interessengerecht, wenn Gläubiger Forderung ohne Ausgleich endgültig aufgeben würde.

Konsequenz: die in Anspruch genommenen Gesamtschuldner können im Innenverhältnis beim Partner des Erlassvertrages **Regress** nehmen (§ 426).

- **4. Mitverschulden des Gläubigers** wirkt gegenüber allen Gesamtschuldnern, BGHZ 90, 86, 90f. (**Gesamtwirkung**).
- 5. Alle anderen, nur in der Person eines Gesamtschuldners eintretenden Tatsachen beeinflussen die Rechtsbeziehungen der Mitschuldner zum Gläubiger im Regelfall nicht, § 425 I (Einzelwirkung).
 - a) **Beispiele** (siehe vor allem § 425 II): Kündigung, Leistungsstörungen, Verjährung, Konfusion (Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Person), rechtskräftiges Urteil; Verwirkung (BGH ZIP 2002, 85).
 - b) Aber: Gesamtwirkung kann sich aus den Umständen ergeben, insbesondere aus dem Auftreten im Rechtsverkehr als Interessen- und Haftungsgemeinschaft.

So haften z.B. für Pflichtverletzungen eines Rechtsanwalts **alle Sozien einer Anwaltssozietät** (BGHZ 56, 355, 359), auch die – im Briefkopf angeführten - Scheinsozien (BGHZ 70, 247, 249).

IV. Innenverhältnis der Gesamtschuldner, Regress

1. vertragliche Ausgleichsansprüche

zB aus Auftrag (§ 670), GoA (§§ 677, 683)

Bsp.: S 2 übernimmt Unterhaltsverpflichtung, damit Unterhaltsberechtigter (G) versorgt ist; GoA gegenüber Unterhaltsverpflichtetem (S 1)

2. gesetzlicher Ausgleichsanspruch, § 426 I

§ 426 I enthält einen **eigenständigen Ausgleichsanspruch** (aus dem Wortlaut nicht klar ersichtlich) des Gesamtschuldners, der den Gläubiger befriedigt hat, gegen die anderen Gesamtschuldner.

a) Verteilungsmaßstab

"Soweit nicht ein anderes bestimmt ist", sind die Gesamtschuldner zu gleichen Teilen verpflichtet

andere Bestimmungen können sich aus Inhalt und Zweck eines Rechtsverhältnisses ergeben, z.B. aus § 254 (mehrere Schädiger haften entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag).

Sonderregeln enthält auch § **840 II, III:** subsidiäre Haftung bei Verantwortung wegen vermuteten Verschuldens (Geschäftsherr, Aufsichtspflichtiger) und bei der Gefährdungshaftung (z.B. Halter KfZ; Tierhalter im Verhältnis zum schuldhaft Handelnden).

Lösung Fall 108:

- 1. A und G sind Gesamtschuldner (§§ 840 I, 421)
- 2. Gem. § 840 II haftet im **Innenverhältnis** zwischen Anton (AN) und Gerhard (AG) **allein Anton**.

Grund: G haftet nur aus vermutetem Verschulden

3. Aber: **innerbetrieblicher Schadensausgleich** (analog § 254 BGB); AN A haften nicht für leichte Fahrlässigkeit; daher haftet im Innenverhältnis allein der AG (Gerhard).

b) vor Befriedigung des Gläubigers

Jeder Gesamtschuldner ist verpflichtet, an der **Befriedigung des Gläubigers** durch **anteilige Tilgung der Schuld** mitzuwirken, um die Inanspruchnahme eines der Gesamtschuldner über den auf ihn im Innenverhältnis entfallenden Teil hinaus zu verhindern (**Freistellunganspruch** gem. § 426 I).

c) nach Befriedigung des Gläubigers durch einen der Gesamtschuldner

Ausgleichsanspruch gegenüber den anderen Schuldnern, soweit mehr als der im Innenverhältnis auf den zahlenden Schuldner entfallende Teil erbracht wurde.

Diese haften jedoch nur als Teil-, nicht als Gesamtschuldner, da der Ausgleichsanspruch zu einer einmaligen und endgültigen Abwicklung führen soll.

d) Ausfall eines Gesamtschuldners, § 426 I 2

Soweit von einem der **Gesamtschuldner der Ausgleich nicht zu erlangen** ist (zB Insolvenz), haben alle übrigen **diesen Ausfall nach dem Verteilungsmaßstab des § 426 I** zu tragen; der ausgleichsberechtigte Gesamtschuldner erhält einen zusätzlichen Anspruch, der neben den aus § 426 I 1 tritt.

Beispiel: A, B und C sind Gesamtschuldner (Höhe der Gesamtschuld: 6000 €); im Innenverhältnis ist A zu 50 %, B und C zu jeweils 25 % verpflichtet.

A zahlt den gesamten Betrag. B ist insolvent. A kann aus § 426 I 1 von C 1500 € (25 % von 6000 €) verlangen.

Die auf B entfallenden 1500 € müssen von A und C im Verhältnis 2:1 (da auf A 50%, auf C hingegen nur 25%, also halb so viel, entfallen) getragen werden. Aus § 426 I 2 kann A von C daher zusätzlich 500 € verlangen.

3. Forderungsübergang, § 426 II (cessio legis)

Anspruch tritt **neben § 426 I**; die ursprüngliche Forderung des Gläubigers (die durch Erfüllung erloschen ist) geht auf den ausgleichsberechtigten **Gesamtschuldner über**, soweit er den Gläubiger befriedigt hat und von den übrigen Gesamtschuldnern Ausgleich verlangen kann.

Verteilungsmaßstab: § 426 I.

Mit der Forderung gehen **etwaige Sicherungsrechte mit über (§§ 401, 412)**; insofern geht der Anspruch aus § 426 II über denjenigen aus § 426 I hinaus.

§ 426 II ist jedoch insoweit schwächer, als **Einwendungen und Einreden,** die ein Gesamtschuldner dem Anspruch des Gläubigers entgegenhalten kann, bei einem Ausgleichsanspruch aus § 426 II erhalten bleiben.

IV. Gestörte Gesamtschuld

1. Störung der Gesamtschuld

Eine Störung des Gesamtschuldverhältnisses tritt ein, wenn einer der Gesamtschuldner gegenüber dem Gläubiger wegen eines **Haftungsausschlusses** oder einer **Haftungsbeschränkung** nicht haftet.

Haftungsausschluss und -beschränkung können dabei auf Vereinbarung oder Gesetz beruhen.

a) Vereinbarter Haftungsausschluss

Bsp.: S 1 nimmt G in seinem Auto mit. G und S 1 vereinbaren, dass S 1 im Falle eines Unfalls nicht haftet. Es kommt zu einem Unfall, den S 1 und S 2 zu gleichen Anteilen verschuldet haben.

S 1 haftet dem G überhaupt nicht, S 2 hingegen gem. § 823 I. Ohne Haftungsverzicht wären beide gem. § 840 I Gesamtschuldner.



b) Vereinbarte Haftungsbeschränkung

Bsp.: G und S 1 vereinbaren, dass S 1 nur für Vorsatz haftet. S 1 und S 2 transportieren das Mobiliar des G und verursachen dabei fahrlässig einen Unfall, bei dem das gesamte Mobiliar zerstört wird.

S 1 haftet dem G dafür nicht, S 2 hingegen voll (nach § 280 I bzw. § 823 I). Auch hier wären beide nach § 840 I Gesamtschuldner.

c) gesetzlicher Haftungsausschluss

z.B. für Arbeitsunfälle (§§ 104, 105 SGB VII)

$$G \xrightarrow{---- 104 \text{ SGB}} S 1 \text{ (AG)}$$

$$S 2$$

d) gesetzliche Haftungsbeschränkung

zB für Gesellschafter einer GbR (§ 708), Ehegatten (§ 1359), Eltern (§ 1664 I)

2. Lösung

Gläubiger hat **gegen privilegierten Schuldner** im Außenverhältnis **keinen Anspruch**.

Umstritten ist jedoch, inwieweit sich dies auf den Anspruch gegen den anderen Schuldner auswirkt.

a) "Fingierte Gesamtschuld" (=Lösung zu Lasten des privilegiert haftenden Schädigers)

Gläubiger kann Schaden in voller Höhe von dem **nicht privilegierten Schädiger** verlangen. Zwischen dem nicht privilegierten und dem privilegierten Schädiger wird jedoch trotz des Haftungsverzichts bzw. der Haftungsbeschränkung ein **Gesamtschuldverhältnis fingiert**.

Der nicht privilegierte Schädiger kann daher vom privilegierten Schädiger **Ausgleich gem. § 426 I 1 (analog)** verlangen, als ob der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung nicht bestünde. [**früher vertreten vom BGH** (BGHZ 12, 213, 218 f.; 58, 220; BGH NJW 92, 2286)].

Kritik: Der privilegierte Schädiger verliert durch den Rückgriff seine Privilegierung. Er steht schlechter, als er stünde, wenn er für den Schaden allein verantwortlich wäre.

b) Lösung zu Lasten des Geschädigten (=Kürzung des Anspruchs gegen Zweitschädiger im Außenverhältnis)

Gläubiger kann den nicht privilegierten Schädiger im **Außenverhältnis nur insoweit** in Anspruch nehmen, als dieser im **Innenverhältnis** zum privilegierten Schädiger den Schaden zu tragen hätte, wenn Gesamtschuld nicht gestört wäre.

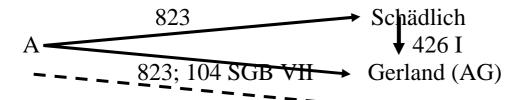
Also: Kürzung des Anspruchs gegen Zweitschädiger **im Außenverhältnis (Maßstab:** § 426 I).

arg.: Kürzung im Außenverhältnis belastet denjenigen, dessen Interessen durch das Haftungsprivileg ohnehin entwertet sind.

Gilt unstrittig für alle Fälle der **vertraglich vereinbarten Privilegierung,** weil sonst (unzulässiger) Vertrag zu Lasten Dritter, nämlich zu Lasten des nicht privilegierten Schädigers, vorläge.

Ferner im Fall des §§ 104, 105 SGB VII (Arbeitsunfall); dazu

Fall 112:



1. Gesamtschuld?

Schädlich haftet dem Anton aus § 823 I.

Für diesen Schaden haftet jedoch grundsätzlich **auch Antons Chef Gerland** aus § 823 I, weil er seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat.

Beide würden daher gem. § 840 I als Gesamtschuldner haften.

2. Haftungsprivileg § 104 I SGB VII

Gem. § 104 I SGB VII entfällt jedoch die Haftung von Antons Chef Gerland, da es sich um einen Arbeitsunfall handelt.

Haftungsprivileg soll **Betriebsfrieden** wahren; verletzter Arbeitnehmer hat dafür Ansprüche aus Sozialversicherung (Heilbehandlung, Unfallrente).

Gesamtschuldverhältnis gestört.

3. Konsequenzen:

Da Geschädigter durch die **gesetzliche Unfallversicherung** abgesichert ist, wäre es **ungerecht**, wenn Zweitschädiger (Schädlich) den Schaden alleine tragen müsste.

Bei Haftungsprivilegien der §§ 104, 105 SGB VII ist daher nach h.M. der Anspruch gegen den Zweitschädiger im Außenverhältnis zu kürzen, so dass dieser nur für seinen Verantwortungsanteil einstehen muss.

4. Fallbezogen: Anton (A) kann den Schädlich (S) daher nur insoweit in Anspruch nehmen, als dieser im Innenverhältnis zu Antons Chef Gerland den Schaden zu tragen hätte (im Zweifel: zu 50 %).

Somit kann er nur naittiger	Ersatz verlangen.

13

c) Lösung zu Lasten des nicht privilegiert haftenden (Zweit-) Schädigers

Gläubiger kann den Schaden in voller Höhe von dem nicht privilegierten Schädiger ersetzt verlangen. Dieser hat keinen Ausgleichsanspruch gegen den privilegierten Schädiger, weil dieser gar nicht Schuldner geworden ist, es mithin nicht zu einem Gesamtschuldverhältnis gekommen ist.

$$\begin{array}{ccc}
823 & \rightarrow & \text{Stadt} \\
R - - - - & \rightarrow & \text{Vater}
\end{array}$$

Lösung Fall 113:

1. Gesamtschuld?

- a) Anspruch Robert Stadt gem. § 823 I, weil diese Verkehrssicherungspflicht verletzt hat (S hätte für Seitenwände an der Rutsche oder zumindest für weichen Untergrund "aufprallhemmenden Unterboden" sorgen müssen).
- b) Anspruch Robert Vater Achtlos: § 823 I Verletzung der Aufsichtspflicht.

Gesamtschuld gem. § 840 I

2. Gestörtes Gesamtschuldverhältnis

- a) Achtlos haftet als Vater gem. § 1664 I BGB privilegiert
 er haftet nur für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt = in der Regel nicht für einfache Fahrlässigkeit (§ 277).
- b) **BGH:** bei **leicht fahrlässigem Verhalten** des Vaters **fehlt** gem. § 1664 I bereits die **Zurechenbarkeit** für eine Haftung und damit eine zentrale Voraussetzung für ein Gesamtschuldverhältnis.

Wenn die Voraussetzungen des § 1664 I nicht erfüllt sind, "wächst" der Vater schon gar nicht "in die Regelung des § 840 I BGB hinein" (BGHZ 103, 338, 347).

Begründung nicht überzeugend, da auch bei anderen Privilegien wie §§ 104, 105 SGB VII **formal** kein Gesamtschuldverhältnis entsteht

- c) Für BGH spricht aber **Sinn und Zweck des Privilegs**: Schutz der Familie und ihres Vermögens
 - anders als bei dem **Privileg der §§ 104, 105 SGB VII** wird der Schaden des Kindes nicht anderweitig (zB durch eine Versicherung) aufgefangen.
 - Eine Kürzung des Anspruchs würde das geschädigte Kind treffen!

Ergebnis: kein gestörtes Gesamtschuldverhältnis; Stadt haftet Robert in voller Höhe, ohne Ausgleich verlangen zu können.

[Kritik:] Haftungsprivileg der Eltern korrespondiert Unterhaltsverpflichtung; wenn Zweitschädiger voll haftet, werden Eltern auch von Unterhaltslast vollständig befreit.

V. Übersicht zu den unterschiedlichen Lösungen bei gestörter Gesamtschuld:

1. Lösungsmodell 1:

Kürzung im Außenverhältnis; kein Regress im Innenverhältnis

$$G = ---- \begin{array}{c} 823 \\ \hline 823 \\ \hline \end{array} \longrightarrow \begin{array}{c} S1 \\ S2 \end{array} \longrightarrow \begin{array}{c} 426 \ (-) \\ \end{array}$$

a) Vertraglicher Haftungsverzicht oder -beschränkung

Grund: kein Vertrag zu Lasten Dritter

b) Haftungsfreistellung im Sozialversicherungsrecht (§§ 104, 105 SGB VII):

Grund: Geschädigter AN hat gesetzliche Unfallversicherung

c) Gilt entsprechend bei anderen Haftungsbeschränkungen (§§ 708, 1359), weil diese im Ergebnis nur ausdrücken, was Parteien vereinbart hätten. Also auch hier: kein Vertrag zu Lasten Dritter.

2. Lösungsmodell 2:

Haftungsprivileg führt nicht zur Kürzung im Außenverhältnis und schützt Zweitschädiger im Innenverhältnis

Bsp.: § 1664 – Grund: Schutz der Familie

$$G \xrightarrow{823} \qquad \qquad S1 \\ \downarrow 426 (-)$$

$$S2$$

Kritik: im Normalfall ist privilegierter Zweitschädiger dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig; davon wird er durch volle Haftung des nicht privilegierten Erstschädigers entlastet.

3. Lösungsmodell 3:

"echte" Gesamtschuld

Haftungsprivilegien §§ 708, 1359, 1664 gelten nicht **im allgemeinen Straßenverkehr**; dort "echte" Gesamtschuld mit Zweitschädigern; keine Kürzung im Außenverhältnis (BGHZ 63, 51, 57 f.).

arg. Schutzzweck dieser Pflichten erlaubt keine eigenübliche Sorgfalt; Verkehrspflichten sind eben strikt einzuhalten!